CE 13.7.160

WERNER HESSE
KREISTAGSABGEORDNETER
[redacted]

[redacted], DEN 11.07.2016

Vorsitzenden des Kreistags
Marburg-Biedenkopf
Herrn Detlef Ruffert
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Widerspruch nach § 55 Abs. 6 HGO gegen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Marburg-Biedenkopf am 01.07.2016

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

am 01.07.2016 erfolgte die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Marburg-Biedenkopf. Mit Schreiben vom 07.07.2016 teilten Sie mit, dass ein anderes als das zunächst verkündete Stimmenverhältnis bei der Wahl vorliegt. Auf der Basis dieses Stimmenverhältnisses haben Sie eine Neuberechnung der Sitzverteilung einschließlich der Gremiensitze vorgenommen und festgestellt, dass sich an der festgestellten Sitzverteilung einschließlich der Verteilung der Gremiensitze gegenüber Ihrer ersten Ergebnisfestellung im Kreistag am 01.07.2016 nichts verändert.

Gegen diese Ergebnisfeststellung erhebe ich Widerspruch und beantrage als Ergebnis festzustellen:

Die Gremiensitze sind in der Reihenfolge:
Gremiensitz 1 an Wahlvorschlag der SPD
Gremiensitz 2 an Wahlvorschlag der CDU
Gremiensitz 3 an Wahlvorschlag der Grünen
Gremiensitz 4 an Wahlvorschlag der SPD
zuzuteilen.
Auf den Wahlvorschlag der SPD entfällt somit ein zweiter Gremiensitz. Es sind damit von diesem Vorschlag gewählt die Bewerber Norbert Schüren und Klaus Hesse.

Begründung:

Nach der Vorschrift des § 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. Dabei ist nach § 5b Abs. 1 Satz 2 HSpG nicht zulässig, dass mehr als die Hälfte der gewählten den Organen des Trägers angehören.

Das Hessische Sparkassengesetz erhält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie zur Sicherstellung dieser Vorschrift zu verfahren ist. Es verweist einzig auf den § 22 Abs. 3 KWG, der die Auszählmethode nach Hare-Niemeyer regelt.

Diese Methode liefert aber ohne jede ergänzende Überlegung ein Ergebnis, dass den Anforderungen des § 5b Abs. 1 Satz 2 HSpG genügt:
Die Auszählung nach Hare-Niemeyer legt eine Reihenfolge fest, nach der die Sitzzuteilung erfolgt. § 22 Abs. 3 KWG sagt im Satz 3:

> *Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen.*

Damit ergibt sich für den konkreten Wahlvorgang, dass die beiden ersten Sitze nach der ganzen Zahl des Stimmenverhältnisses mit einem Sitz an die SPD und einem Sitz an die CDU gehen. Beide Vorschläge haben auf dem ersten Platz einen Gremienvertreter, damit sind zwei dieser Gremienplätze vergeben.
Danach geht es, wie oben zitiert, in der Reihenfolge der Zahlenbruchteile nach Größe weiter. Damit erhalten die Grünen mit 0,9 den nächsten (dritten) Gremiensitz.

Danach aber ist – anders als vom Kreistagsvorsitzenden festgestellt – mit einem Zahlenbruchteil von 0,875 die SPD mit der Sitzzuteilung zu berücksichtigen. Dieser Platz ist der vierte Gremienplatz, entfällt auf den Bewerber Klaus Hesse, und schöpft damit die Gremienplätze aus. Für die weiteren, erst später zu berücksichtigenden Wahlvorschläge, stehen keine Gremienplätze mehr zur Verfügung.

Diese weiteren Plätze gehen in der Reihenfolge mit 0,825 und dem fünften Platz an die FDP und mit 0,75 und dem sechsten Platz an die AfD.

Damit führt das gesetzliche Verfahren nach Hare-Niemeyer zu einem Ergebnis, dass sowohl dem § 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG als auch dem § 5b Abs. 1 Satz 2 HSpG entspricht. Dieses Verfahren entspricht auch den Vorschriften des § 55 HGO.

Damit besteht keine Notwendigkeit, ein anderes Verfahren in Anwendung zu bringen. Ganz im Gegenteil ist die Anwendung eines weiteren Verfahrens, das aus den Stimmen für eine andere Wahl als die erfolgte (nämlich vier zu vergebende Plätze statt der sechs Plätze, die Gegenstand der Wahl im Kreistag waren) irgendwelche Rückschlüsse zieht, rechtlich unzulässig und ein Verstoß gegen die im § 22 Abs. 3 KWG festgelegten Auszählungsvorschriften, auf die § 55 Abs. 4 HGO verweist.

Damit ist das vom Kreistagsvorsitzenden in seinem Schreiben vom 07.07.2016 beibehaltene Ergebnis nicht gesetzeskonform zustande gekommen und muss durch Beschluss des Kreistags aufgehoben werden.

Die komplette Wiederholung der Wahl zur Behebung dieses Rechtsfehlers ist nicht notwendig, wenn durch eine erneute, korrekte Ergebnisfeststellung der Fehler behoben wird (vgl. Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen; Loseblattkommentar, Stand: August 2013; Rdnr. 125 und 136 zu § 55 HGO).

Deshalb zielt mein Widerspruch auf diese korrekte Ergebnisfeststellung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hesse

(Werner Hesse)